

Tückinger Schützenverein 1872 e.V. - SATZUNG

1 - Name und Sitz

1. Der am 02.09.1872 auf dem Tücking bei Haspe gegründete Verein führt den Namen "Tückinger Schützenverein 1872 e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Hagen-Haspe.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen und führt den Zusatz "e.V.". Er ist Mitglied des Landessportbundes NRW, des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V. und des Stadtsportbundes.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportschießens als Leistungs- und Breitensport nach einheitlichen Regeln, insbesondere
 - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - die Organisation von und Teilnahme an schiesssportlichen Wettkämpfen
 - die Förderung des Schützenbrauchtums.
 - Ferner macht es sich der Tückinger Schützenverein 1872 e.V. zur Aufgabe, allen Interessierten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Ausübung des Schießsportes zu ermöglichen, sowie das Schützenbrauchtum getreu seiner Tradition zu pflegen. Ein besonderes Anliegen ist die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses.
3. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der engere Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz auszahlen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
2. Der Verein hat ordentliche Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste um den Verein verliehen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes, mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung.
3. Rechts- und Ordnungsmaßnahmen Ordnungsmittel sind:
 - Verwarnung, z.B. bei einmaligem Fehlverhalten gegenüber den Satzungsgemäßen Zielen des Vereins.
 - Hausverbot, z.B. bei Diebstahl von Vereinsvermögen aus den Anlagen des Vereins sowie bei Tätlichkeiten bei den Vereinsveranstaltungen.
 - Ausschließung aus dem Verein, z.B. bei den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3, sonst im Wiederholungsfall nach erfolgter Verwarnung.

Die Ordnungsmittel werden den Betroffenen durch den erweiterten Vorstand schriftlich mitgeteilt, nachdem der/die Betroffene angehört worden ist.

§ 4 - Erwerb des Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den engeren Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Eine Bestätigung über die erfolgte Aufnahme, sowie die gültige Satzung wird dem Aufgenommenen ausgehändigt. Den an der Aufnahme Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Satzung vorher einzusehen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des erweiterten Vorstandes kann schriftlich innerhalb von 4 Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung. Vom Vorstand vorgenommene Aufnahmen werden in der folgenden Versammlung den anwesenden Mitgliedern vorgestellt.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem engeren Vorstand. Jeder freiwillig Austretende hat seinen Austritt beim engeren Vorstand mindestens 8 Wochen vor Jahresende schriftlich anzuzeigen. Er muß jedoch seinen Beitrag für das laufende Jahr, in dem der Austritt erfolgt, noch zahlen.
3. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, insbesondere die Vereinssatzung, die Jugendordnung oder die Richtlinien des Sportausschusses, verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung des erweiterten Vorstandes kann schriftlich innerhalb von 4 Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung.

5. Vom Austritt oder Ausschluß werden alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht berührt, dagegen bleibt es dem erweiterten Vorstand überlassen, gesetzliche Maßnahmen zur Zahlung bestehender Rückstände zu ergreifen. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden im Falle des Ausscheidens nicht zurückerstattet.

§ 6 - Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Vierteljahr unaufgefordert für das laufende Jahr zu entrichten, soweit nicht Bankeinzug erfolgt. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug und muß gemahnt werden, ist der Verein berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in angemessener Höhe zu erheben. Im Übrigen findet § 5 Abs. 5 Anwendung. Alle neu Aufgenommenen haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftinzugsverfahren abgebucht. Abweichungen hiervon sind nur im Ausnahmefall zulässig. Werden durch Verschulden des Mitgliedes (z.B. nicht Bekanntgabe eines Kontowechsels) zusätzliche Bearbeitungsgebühren fällig, sind diese vom Mitglied zu tragen. Der Verein erhebt unterschiedliche Jahresbeiträge und zwar gestaffelt für Mitglieder (die Staffelung der Mitgliederbeiträge erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des Deutschen Sportbundes), für Ehepaare und für Familien.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und mögliche Umlagen werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 7 - Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Jahreshauptversammlungen
 - der engere Vorstand
 - der erweiterte Vorstand

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Der engere Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der engere Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Außerordentliche Versammlungen werden kurzfristig anberaumt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten nicht die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt per Post.
3. Jedem Mitglied steht im Jahr des Erreichens des 16. Lebensjahres eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 5 Tage vor der Jahreshauptversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim engeren Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und

ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Für die Feststellung der abgegebenen Stimmen werden von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Stimmentzähler gewählt.

7. Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten ProtokollführerIn zu unterzeichnen und muß von der nächsten Jahreshauptversammlung genehmigt werden.
8. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr.
 - Feststellung der Jahresrechnung
 - Entgegennahme der Jahresberichte des engeren Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des erweiterten Vorstandes
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Wahl des erweiterten Vorstandes · Bestätigung des Jugendvorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer

§ 10 - Vorstand

1. Der engere Vorstand des Vereins besteht aus:

- | | | |
|-----|---------|-------------------------------------|
| 1.0 | dem/der | Vorsitzenden |
| 1.1 | dem/der | 1. stellvertretenden Vorsitzenden |
| 1.2 | dem/der | 2. stellvertretenden Vorsitzenden |
| | | |
| 2.0 | dem/der | Kassiererin |
| 2.1 | dem/der | 1. stellvertretenden KassiererIn |
| 2.2 | dem/der | 2. stellvertretenden KassiererIn |
| | | |
| 3.0 | dem/der | SchriftführerIn |
| 3.1 | dem/der | stellvertretenden SchriftführerIn |
| | | |
| 4.0 | dem/der | SportleiterIn |
| 4.1 | dem/der | 1. stellvertretenden SportleiterIn |
| 4.2 | dem/der | 2. stellvertretenden SportleiterIn |
| | | |
| 5.0 | dem/der | JugendleiterIn |
| 5.1 | dem/der | 1. stellvertretenden JugendleiterIn |
| 5.2 | dem/der | 2. stellvertretenden JugendleiterIn |

2. Der erweiterte Vorstand besteht darüber hinaus aus:

- 6.0 dem/der SozialwartIn

- 7.0 dem/der BeisitzerIn
- 7.1 dem/der BeisitzerIn
- 7.2 dem/der BeisitzerIn
- 7.3 dem/der BeisitzerIn
- 7.4 dem/der BeisitzerIn
- 7.5 dem/der BeisitzerIn

- 8.0 dem/der SchießwartIn
- 8.1 dem/der SchießwartIn
- 8.2 dem/der SchießwartIn
- 8.3 dem/der SchießwartIn
- 9.0 dem/der DamenleiterIn

- 9.1 dem/der 1. stellvertretenden DamenleiterIn
- 9.2 dem/der 2. stellvertretenden DamenleiterIn

- 10.0 dem/der PressewartIn
- 10.1 dem/der stellvertretenden PressewartIn

- 11.0 dem/der HeimwartIn
- 11.1 dem/der stellvertretenden HeimwartIn

- 12.0 den Adjutanten
- 12.1 den Adjutanten

- 13.0 dem/der FahnenbetreuerIn
- 13.1 dem/der stellvertretenden FahnenbetreuerIn

3. Der amtierende Schützenkönig ist zu den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht hinzuzuziehen.

4. Der/die Vorsitzende entscheidet, ob der engere oder erweiterte Vorstand einberufen wird.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 1. stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Wahrnehmung des in § 2 festgeschriebenen Aufgabenbereiches. Ordentliche Beschlüsse faßt der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit, außerordentliche Entscheidungen, insbesondere hinsichtlich des Vereinsvermögens, werden von ihm vorbereitet und der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

6. Der erweiterte Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

7. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der Jahreshauptversammlung gewählt. Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beschließen. Die Amtszeit für den Vorstand beträgt regelmäßig drei Jahre.

Nach einem Jahr scheiden aus:

- | | | |
|------|---------|------------------------------------|
| 1.0 | der/die | 1. Vorsitzende |
| 2.0 | der/die | 1. KassiererIn |
| 3.2 | der/die | 2. SchriftführerIn |
| 5.2 | der/die | 2. stellvertretende JugendleiterIn |
| 7.1 | der/die | BeisitzerIn |
| 7.3 | der/die | BeisitzerIn |
| 8.1 | der/die | SchießwartIn |
| 9.1 | der/die | stellvertretende DamenleiterIn |
| 10.0 | der/die | PressewartIn |
| 11.0 | der/die | HeimwartIn |
| 12.0 | das | Adjutantenpaar |

Nach 2 Jahren scheiden aus:

- | | | |
|------|---------|-----------------------------------|
| 1.2 | der/die | 2. stellvertretende Vorsitzende |
| 2.2 | der/die | 2. stellvertretende KassiererIn |
| 3.0 | der/die | SchriftführerIn |
| 4.0 | der/die | SportleiterIn |
| 4.2 | der/die | 2. stellvertretende SportleiterIn |
| 5.1 | der/die | stellvertretende JugendleiterIn |
| 6.0 | der/die | SozialwartIn |
| 7.4 | der/die | BeisitzerIn |
| 7.5 | der/die | BeisitzerIn |
| 8.2 | der/die | SchießwartIn |
| 8.3 | der/die | SchießwartIn |
| 9.2 | der/die | 2. stellvertretende DamenleiterIn |
| 10.1 | der/die | stellvertretende PressewartIn |
| 11.1 | der/die | stellvertretende HeimwartIn |
| 13.0 | der/die | FahnenbetreuerIn |

Nach 3 Jahren scheiden aus:

- 1.1 der/die 1. stellvertretende Vorsitzende
- 2.1 der/die 1. stellvertretende KassiererIn
- 4.1 der/die 1. stellvertretende SportleiterIn
- 5.0 der/die JugendleiterIn
- 7.0 der/die BeisitzerIn
- 7.1 der/die BeisitzerIn
- 8.0 der/die SchießwartIn
- 9.0 der/die DamenleiterIn
- 12.1 das Adjutantenpaar
- 13.1 der/die stellvertretende FahnenbetreuerIn

- 8. Die Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern kann vom engeren Vorstand eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- 9. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den erweiterten Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit des erweiterten Vorstandes verlangt wird.
- 10. Der engere und erweiterte Vorstand sind beschlußfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11. Der erweiterte Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Grundlagen und Organisation des Tückinger Schützenvereins 1872 e.V. und seiner Gliederungen sind Satzung, Ordnungen und Richtlinien. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, die nach seiner Ansicht für den Ablauf der Organisation erforderlichen Ordnungen und Richtlinien mit einfacher Mehrheit zu erlassen und zu ändern. Ordnungen und Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 12. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, oder sich fachspezifische Problemstellungen ergeben, kann sich der engere Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.
- 13. Der/die SportleiterIn und der/die JugendleiterIn haben für die Aufrechterhaltung des Schießbetriebes und die Einhaltung der Schieß- und Standordnung zu sorgen. Im Verhinderungsfall geht diese Funktion auf deren Stellvertreter über. Die Richtlinien des Sportausschusses bzw. die Bestimmungen der Jugendordnung sind von beiden entsprechend zu beachten, soweit sie nicht sogar bindend sind.
- 14. Der/die KassiererIn besorgt die Kassengeschäfte und haftet für die Ordnungsmäßigkeit der Kasse. Er/Sie hat vor jeder Jahreshauptversammlung Rechnung zu legen.
- 15. Alle Auszahlungen müssen von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der KassiererIn angewiesen werden.
- 16. Der engere Vorstand entscheidet über die Befürwortung von waffenrechtlichen Erlaubnissen. Die Befürwortung ist vom Vorsitzenden und vom Sportleiter zu unterzeichnen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Befürwortung auch von den Vertretern unterzeichnet werden. Hierüber sind der Vorsitzende und der Sportleiter zu unterrichten. Voraussetzung für die Befürwortung ist u.a. die Teilnahme am vereinsinternen, regelmäßigen Übungsschießen. Der/die Vorsitzende hat über erteilte Befürwortungen Buch zu führen.

§ 11 - Jugend des Vereins

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 - Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte KassenprüferInnen geprüft. Diese erstatten der folgenden Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, dass nach jedem Jahr ein Rechnungsprüfer ausscheidet. Eine anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig. KassenprüferInnen dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Solange noch 10 (zehn) Mitglieder aufgrund dieser Satzung zusammenbleiben wollen, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Soll der Verein bei einer geringeren Mitgliederzahl aufgelöst werden, so kann dies jedoch nur durch Beschluß der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit geschehen. Im Falle einer Auflösung fließt das Gesamtvermögen dem Landessportbund "Nordrhein-Westfalen" oder seiner Nachfolgeorganisation zu, mit der Auflage, es für Zwecke des sportlichen Schießens zu verwenden.

Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e StellvertreterIn bestellt, § 10 Abs. 12 kann angewendet werden.

§ 14 - Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur in den Jahreshauptversammlungen auf Antrag des erweiterten Vorstandes erfolgen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand darauf anträgt. Die Änderung kann nur erfolgen, wenn dieser Versammlungsbeschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird.

Tücking bei Haspe, am 18. September 1872

Revidiert: Tücking bei Hagen-Haspe im Juni 1954

Revidiert: Tücking bei Hagen-Haspe im November 1974

Revidiert: Tücking bei Hagen-Haspe im Februar 2000

Revidiert: Tücking bei Hagen-Haspe 02. Juni 2016

gez. Alexander Sieg 1. Vorsitzender

gez. Michael Jung 2. Vorsitzender